

## Gartenordnung

### Verein der Gartenfreunde Wasseralfingen e.V.

Die Kleingartenanlage stellt eine Anzahl von Familiengärten dar. Die Pflege eines gutnachbarlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme zum Nachbarn, die gegenseitige Hilfe und die ordnungsmäße Bewirtschaftung des Gartens sind Fundamente des Zusammenlebens.

Es ist daher Pflicht eines jeden Pächters, diese Grundsätze zu beachten.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung haben sich die Pächter der Anlage nachstehende Gartenordnung gegeben. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und deshalb für alle Pächter bindend.

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigt den Verpächter zur Kündigung (siehe § 3 des Unterpachtvertrages).

#### **§ 1 Nutzung**

Gärten diene zur Erholung. Dieser Zweck muss auch in der Gestaltung zum Ausdruck kommen. Der Anbau einseitiger Kulturen oder solchen von größerem Ausmaß als zur Eigenversorgung erforderlich, ist nicht gestattet. Kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Garten als Nutzgarten oder in gemischter Form als Erholungs- und Nutzgarten bewirtschaftet wird.

Rasenfläche sollen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Anbau von Kulturen stehen. Die Nutzung des Gartens und der Baulichkeiten zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet. Bei der Anpflanzung ist auf die Nachbargärten Rücksicht zu nehmen, wobei die Bestimmung des Nachbarrechts von Baden-Württemberg einzuhalten ist. Das Anpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen, Waldbäumen und Alleebäumen, sowie höhere Zierbäume ist nicht gestattet. Wegbegleitete Anpflanzungen dürfen den Durchgangsverkehr nicht beeinträchtigen.

Das Anlegen von Hecken und Umzäunungen, sowie die Bepflanzung innerhalb der Einzelgärten, muss dem Bepflanzungsplan der Gartenanlage entsprechen.

Pflanzenabfälle und dergleichen sind im Rahmen einer ordnungsmäßigen Komposthaltung zu verwerten. Das Anlegen von Abfallplätzen außerhalb des Gartens ist nicht gestattet, es sei denn, dass solche vom Verpächter eingerichtet sind. Auch in diesem Falle dürfen nur aus dem Garten stammendes Materialien abgelagert werden.

# Verein der Gartenfreunde Wasseralfingen e.V.

---

## **§ 2 Kulturmaßnahmen**

Der Pächter ist verpflichtet, die Kulturen innerhalb des Gartens ordnungsgemäß zu pflegen. Dies betrifft insbesondere den Schnitt der Gehölze, den Pflanzenschutz und die Bodenpflege. Auf Beschluss können verschiedene Maßnahmen durch Beauftragte der Vereinsleitung durchgeführt werden. Die Kosten hierfür können auf die Pächter anteilmäßig umgelegt werden.

## **§ 3 Fachberatung**

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Gemeinschaft ist der Gartenpächter verpflichtet, an den fachlichen Veranstaltungen (Vorträge, Kurse und Gartenbegehungen) teilzunehmen.

## **§ 4 Kleintierhaltung**

Tierhaltung innerhalb der Gartenanlage ist nicht gestattet. Durch mitgebrachte Tiere darf keine Beeinträchtigung von Personen oder Sachen in der Gartenanlage erfolgen.

## **§ 5 Wegbenutzung und Wegunterhaltung**

Die Wege dürfen nur nach den jeweiligen Bestimmungen befahren werden. Für Schäden haftet der Verursacher. Die Vereinsleitung kann das Befahren der Wege zeitweilig oder grundsätzlich untersagen. Wenn Materialien auf Wegen abgeladen werden müssen, ist für deren sofortige Beseitigung zu sorgen. Die Unterhaltung der Wege innerhalb der Anlage erfolgt nach Maßgabe des Verpächters. Kraftfahrzeuge dürfen nur an den vorgeschriebenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Wohnwagen auf Park-, Pacht- oder Wegeflächen ist nicht gestattet. Darüber hinaus sind die sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.

## **§ 6 Einfriedung**

Die Einfriedung und Umzäunung haben nach dem jeweiligen Gartenplan und nach Maßgaben des Verpächters zu erfolgen. Dieselben sind im guten Zustand zu halten und dürfen bei Aufgaben des Gartens nicht entfernt werden.

## **§ 7 Baulichkeiten**

Baumaßnahmen dürfen nur nach dem Lage- und Bebauungsplan und nach vorheriger Genehmigung erstellt werden. Ausbauten, Anbauten, Umbauten oder die Benutzung von dauernden Wohnzwecken ist nicht statthaft. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Baulichkeiten wird dem Pächter zur Pflicht gemacht. Hierzu gehört auch die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften über Farbgebung und Verkleidung. Das Einrichten von massiven Feuerstellen bedarf der feuerpolizeilichen Genehmigung.

Wassergefäße u.ä. sind so abzudecken, dass Unfälle vermieden werden. Kompostanlagen müssen zweckmäßig angelegt sein und dürfen nicht am Hauptweg, an der Nachbargrenze, jedoch nur im Gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstand eingerichtet werden.

## **§ 8 Gemeinschaftsarbeit**

Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Sie dient in erster Linie der Einrichtung und Erhaltung der Gartenanlage und deren Einrichtungen. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen Gründen kann Ersatz gestellt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann durch Beschluss der Pächterversammlung ein Finanzieller Ersatz festgesetzt werden. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt. Der Vorstand oder Gartenobmann setzt die Durchführung der Gemeinschaftsarbeit fest und überwacht sie.

## **§ 9 Gemeinschaftsanlagen**

Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seinen Angehörigen oder Gästen verursacht werden. Er hat jeden entstandenen Schaden sofort dem Verpächter mitzuteilen.

## **§ 10 Wasserleitung und Wasserverbrauch**

Die Wasserleitung ist eine Gemeinschaftsanlage, die besonders schonend zu behandeln ist. Undichte Hähnen sind sofort zu reparieren bzw. dem Gartenobmann oder dem Vereinsvorstand anzuzeigen. Die Kosten der Instandsetzung für das jeweilige Pachtgrundstück trägt der Pächter. Die Unterhaltung der Hauptleitung erfolgt Gemeinschaftlich. Der Hauptabstellhahn wird nur vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten bedient.

Unnötiger Wasserverbrauch wie z.B. das Waschen von Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Jeder Pächter darf vom Leitungswasser nur in sparsamer Weise Gebrauch machen. Er ist verpflichtet, den auf ihn entfallenen Anteil zu bezahlen.

# Verein der Gartenfreunde Wasseralfingen e.V.

---

Den Anweisungen des Verpächters über den Wasserverbrauch ist nachzukommen. Eine Besondere Wasserversorgung kann die Pächterversammlung beschließen.

## **§ 11 Allgemeine Ordnung**

Der Pächter und seine Angehörigen, sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage gefährdet und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Es ist daher nicht gestattet, mit lärmverursachenden Geräten die Gemeinschaft zu stören. Die Benutzung von Motorgeräten kann vom Verpächter auch außerhalb der Polizeiverordnung auf bestimmte Ruhezeiten festgelegt werden. Jede eigenmächtige Änderung von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist untersagt. Jeder Pächter hat sich ständig über Bekanntmachungen zu informieren.

## **§ 12 Allgemeines**

Die Bestimmung des Pachtvertrages haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit. Die Gartenordnung ist für alle Pächter bindend und findet auch für Grabländer sinngemäß Anwendung. Kosten die auf Grund von Verstößen gegen die im Pachtvertrag und Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, hat der Pächter zutragen.

Stuttgart, im Juni 1974